

DEIN Zuhause in Haiger - sofort bezugsfähige Eigentumswohnung! Nur noch 1 Wohnung verfügbar!



Eigentumswohnung
D-35708 Haiger

261.186 **63** **3**
Kaufpreis EUR Wohnfläche m² Zimmer

Preise und Kosten

Kaufpreis EUR	261.186
Provision	prov.frei

Anbieter / Ansprechpartner

Herr Dirk Roos
Telefon: +4927719353550
Fax: +4927719353509
Bürozeiten:
Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr und Mo.
14:00-18:00 Uhr, Di. 14:00-16:00
Uhr sowie nach Vereinbarung



**Sparkasse Dillenburg
ImmobilienCenter**
Untertor 9
D-35683 Dillenburg
Telefon: 02771/935-3515
Fax: 02771/935-35199

Größe und Zustand

Wohnfläche m ²	63
Nutzfläche m ²	4
Anzahl Zimmer	3
Baujahr	2024
Frei ab	nach Absprache
Zustand	Neubau Erstbezug

Kurzexposé

DEIN Zuhause in Haiger - sofort bezugsfähige Eigentumswohnung!

Aktuell können wir Ihnen in einem der architektonisch reizvoll erbauten Mehrfamilienhäuser in der Geisenbach 42 in Haiger noch eine Wohnung mit ca. 63 m² Wohnfläche anbieten.

Sie erreichen alle Wohnungen barrierearm und komfortabel über einen Aufzug.

Zu allen Wohnungen gehört ein separater Kellerraum sowie ein gemeinsamer Wasch- und Trockenraum.

Ebenso wurde an Fahrradstellplätze gedacht.

Das Gebäude wird überwiegend in Holzbauweise nach KfW-40-Standard errichtet. Durch die Luft-Wärmepumpe sind Sie komplett unabhängige von Öl und Gas.

Ferner ist jede Wohnung an die dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung angeschlossen.

Durch die Anbindung der ETW-Anlage an ein Photovoltaik-Netz, besteht optional die Möglichkeit, einen "günstigen" Stromtarif zu buchen.

Ein überdachter PKW-Stellplatz ist bereits im Angebot enthalten!

Zur topmodernen Ausstattung gehören u.a.:

- Modernes und hochwertiges, barrierearmes Wohnungskonzept
- Aufzug
- Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung
- elektrische Rollläden
- Fußbodenheizung
- Videogegensprechanlage
- Kellerräume und Fahrradstellplatz
- gemeinschaftlicher Waschraum mit Platz für Waschmaschine und Trockner
- überdachte Parkplätze im Kaufpreis enthalten
- dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Anbindung an Photovoltaik-Netz optional

Die Wohnung ist bereits fertiggestellt und steht für Sie zum Einzug bereit.

Gerne stellen wir Ihnen das durchdachte Wohnkonzept in einem persönlichen Gespräch vor.

- Wohnung Nr. 1 im EG
- ca. 63 m² Wohnfläche
- Wohn-Esszimmer mit Küche, 2 Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Flur
- ca. 10 m² große Terrasse
- dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Anbindung an Photovoltaik-Netz
- KfW 40 Effizienzhaus
- Modernes und hochwertiges Wohnungskonzept
- Kunststofffenster mit 3-fach Verglasung
- elektrische Rollläden
- Aufzug
- Fußbodenheizung
- Videogegensprechanlage
- Terrassen und Balkone
- Kellerräume und Fahrradstellplatz
- überdachter PKW-Stellplatz ist im Kaufpreis enthalten

Die Angaben sind freibleibend und unverbindlich, sie erfolgen im Namen des Verkäufers, insoweit ist Irrtum vorbehalten. Für die Richtigkeit der Angaben können wir keine Gewähr übernehmen.

Geschäftsführer: Dietmar Bohne, Werner Hoffmann
Sitz der Gesellschaft: Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main
Zustellanschrift: Strahlenbergerstraße 13, 63067 Offenbach am Main
Telefon: 069 - 60 50 92 0
Telefax: 069 - 61 90 78
E-Mail: info@sparkassen.immo
Homepage: www.sparkassen.immo

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HR B 12695 USt-Ident-Nummer: Organträger Landesbank Hessen-Thüringen, DE 114104159
Genehmigung nach § 34 c GewO durch die Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Postfach 11 92 67, Frankfurt am Main, Telefon: 069-75000

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH
Neue Mainzer Straße 52 - 58,
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 60 50 92 - 0
E-Mail: datenschutz@sparkassen.immo

Ausstattung

Förderanlagen

Personenaufzug

Bad

Duschbad

Bodenbeläge

Fliesenboden

Flächen und Raumaufteilung

Wohnflächen

Schlafzimmer (1)

Schlafzimmer (2)

Badezimmer

Nutzflächen

Abstellraum

Keller

Lage und Infrastruktur

Diese in kubischer Form erbaute Wohnanlage präsentiert sich in attraktiver Wohnlage von Haiger.

Das Stadtzentrum, Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, Ärzte und der Bahnhof sind fußläufig erreichbar. Eine Bushaltestelle befindet sich am Grundstück.

Haiger ist eine Stadt im nördlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises (Hessen). Die nächstgelegene Großstadt ist Siegen (ca. 17 km nördlich von Haiger).

Haiger präsentiert sich heute als Stadt mit Geschichte und lebendiger Gegenwart. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Religionsgemeinschaften gestalten gemeinsam mit Magistrat, Stadtverordneten und Verwaltung ihren Lebensraum.

Die charmante Mischung aus Kleinstadt und ländlicher Umgebung, großen Waldgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen haben Haiger den Beinamen "Stadt im Grünen" gegeben.

Haiger ist aber auch industriell geprägt: viele namhafte Firmen haben hier ihren Sitz und vertreiben ihre Produkte regional, aber auch weltweit.

Daneben ist Haiger "Einkaufsstadt" mit vielfältigem Angebot, "Familienstadt" und "Wanderstadt" auf hessischer Seite im Dreiländereck Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ein gut gefüllter Veranstaltungskalender lädt zu den unterschiedlichsten Begegnungen von Einheimischen und Gästen ein.

Durch die direkte Anbindung an die Sauerlandlinie (A 45) ist das Rhein-Main-Gebiet sowie das Rhein-Ruhr-Gebiet sehr gut erreichbar. Haiger liegt mit dem Bahnhof Haiger an der Bahnstrecke Siegen–Gießen und ist Endpunkt der Bahnstrecke Betzdorf–Haiger.

Die Stadt bietet u.a.:

- Kindergärten
- Grundschulen
- Gesamtschule
- Förderschule
- Sportanlagen und Hallenbad
- umfassende Einkaufsmöglichkeiten
- Ärztliche Versorgung

Energie und Heizung

Ausstellungsdatum Energieausweis

03.04.2025

Gültig bis

02.04.2035

Ausweisart

Energiebedarfsausweis

Gebäudeart

Wohngebäude

Endenergiebedarf kWh/(m²·a)

6

Heizung

Fußbodenheizung

Energieeffizienzklasse

A+

Baujahr lt. Energieausweis

2024

Bilder



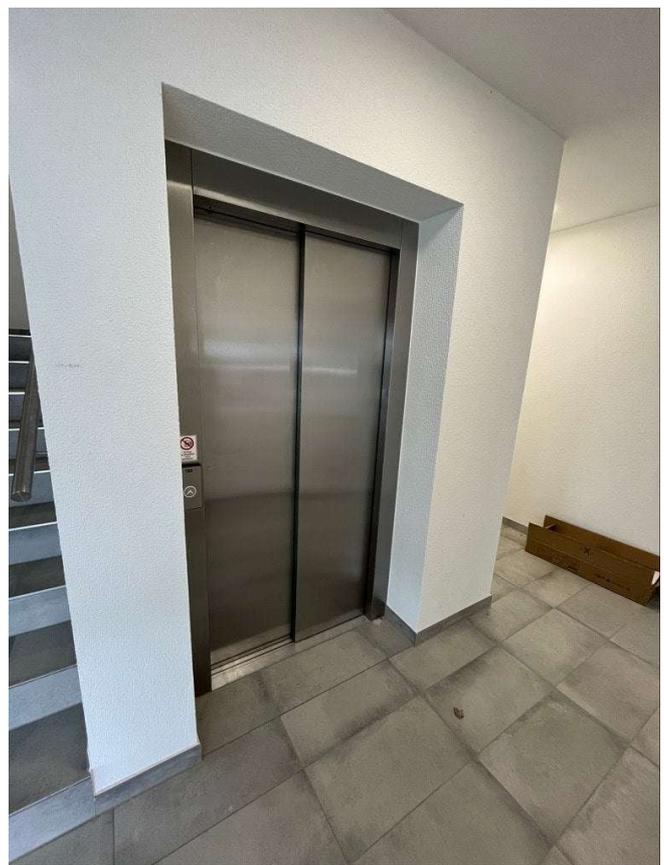
Projektierte Ansicht



Projektierte Ansicht



Außenansicht



Beispiel bereits fertig gestelltes Haus



Blick auf Neubau durch die bereits fertig gestellt



Haiger, Geisenbach 42



Eingangsbereich



Aufzug



Küche mit Wohn-Essbereich



Terrasse



Grundriss Wohnung Nr. 1 im EG



Seitenansicht



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Sparkasse

Fassung 21. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationskunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldengang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagegeschäft

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Einmittel
- Nr. 25 Sicherungsrecht im Einzugsgeschäft

Aufhebung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungs-system

Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdiensternahmerverträgen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) **Inhalt von Bankauskünften**
Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditansprüchennahmen werden nicht gemacht.

(2) **Voraussetzungen für die Auskunftserstellung**
Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat, Bankauskünfte erhalten zu dürfen. Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) **Schriftliche Bestätigung**
Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) **Bekanntgabe**
Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, dass der Kunde der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt gibt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) **Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters**
Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintrittenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationskunden

(1) **Erblichkeitskunden**
Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befriediger Wirkung an ihn leisten. Dies gilt, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung. Fahrlässig oder grob fahrlässig, wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befriediger Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) **Deutsches Recht**
Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsschluss

(1) **Kontokorrent**
Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäftes und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsschluss

Einwendungen gegen Rechnungsschlüsse müssen der Sparkasse unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. 2), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) **Stornobuchung zur Rechnungsabstimmung**
Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch nach Rechnungsschluss durch Korrekturbuchung rückgängig machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor dem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Stornos- und Korrekturbuchungen werden im Kontauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften, „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Sparkasse Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.-v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsgeschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belangungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages rückgängig gemacht wird. Soweit nicht anders vereinbart, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkannt haben, beträgt hat (z. B. durch Bezahlung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür verarbeiteten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungssstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Schickschwefer eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung

(1) **Aufrechnung durch den Kunden**
Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als sie mit Forderungen unbeschrieben oder rückständig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Sparkasse

Die Sparkasse darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungen eingangs, die zur Begleichung bestimmter Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Guthaben in der Währung, auf die das Guthaben der Verfügungsbuchung lautet, wegen politischer oder gesetzlicher Ereignisse (im Land der Ausfertigung nicht oder nur eingeschränkt) verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldengang in ausländischer Währung

Geldabrüge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro verbuchen, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensternahmervertrag.

Nr. 16 Einlagegeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällig Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällig Gelder werden durch die Sparkasse bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) **Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis**
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (einea bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensternahmerverträgen

(1) **Angbot der Sparkasse**
Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bedingungen oder von Zahlungsdiensternahmerverträgen sowie die Einholung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Sparkasse gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Sparkasse wird die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, geänderten besonderen Bedingungen und geänderten Zahlungsdiensternahmervertrag bzw. die zusätzlich ergangenen Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdiensternahmerverträgen

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisung) oder von Zahlungsdiensternahmerverträgen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensternahmervertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Sparkasse die Änderungen

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) **Inhalt von Bankauskünften**
Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditansprüchennahmen werden nicht gemacht.

(2) **Voraussetzungen für die Auskunftserstellung**
Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat, Bankauskünfte erhalten zu dürfen. Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) **Schriftliche Bestätigung**
Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) **Bekanntgabe**
Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, dass der Kunde der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt gibt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) **Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters**
Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintrittenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationskunden

(1) **Erblichkeitskunden**
Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Sparkasse auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Sparkasse seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsschluss

(1) **Kontokorrent**
Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäftes und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsschluss

Einwendungen gegen Rechnungsschlüsse müssen der Sparkasse unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. 2), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) **Stornobuchung zur Rechnungsabstimmung**
Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch nach Rechnungsschluss durch Korrekturbuchung rückgängig machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor dem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Stornos- und Korrekturbuchungen werden im Kontauszug gekennzeichnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) **Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern**
Die Höhe der Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredit und Leistungen ergibt sich aus dem Preisausgang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die in diesem Zeitpunkt im Preisausgang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisausgang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen unmittelbarem Interesse bewirkt werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltliche Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu denen die Sparkasse bereits gesetzlich verpflichtet ist oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhebt.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit einer fristlosen Kündigung kündigen. Wird der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhafter in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Hauptleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhafter in Anspruch genommen werden (z. B. Depot- oder Girokonten) werden dem Kunden im Rahmen von Zahlungsdiensternahmerverträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen Vertrag abgeschlossen, der eine Vereinbarung (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigung des Kunden wird ohne geänderte Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensternahmerverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensternahmerverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort spezielle Regeln getroffen sind, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jugendlicher Entgelte bei Zahlungsdiensternahmerverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) **Haftung für Verschulden**
Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden berief, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftung der Sparkasse ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Krieg- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Unwetter, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) **Grundsatz**
Die Sparkasse haftet für Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Für den Kunden bestehen seinerseits folgende Pflichten:

- a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen
- b) Bekanntheit der Sparkasse über die Geschäftsbeziehung wesentlicher Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personendatums, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. von Krieg- und Naturereignissen), Änderung der Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlichen Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmacht, Procura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind die Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vorderdruck der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.
- c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsbestimmung
- d) Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.
- e) wogefallen
- f) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung
- g) Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formalmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.
- h) Hinweis auf Fristen und Termine
- i) Der Kunde hat entsprechend Buchst. a) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristpassender Ausführung von Aufträgen abgesehen von Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckverfallsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Werden der Sparkasse eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Sparkasse denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befriediger Wirkung an ihn leisten. Dies gilt, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung. Fahrlässig oder grob fahrlässig, wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befriediger Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) **Deutsches Recht**
Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

N

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingekommene Wechsel und Schecks sofort zurückerbelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutsicherung

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutsicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EiSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutsicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EiSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EiSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EiSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Sparkasse und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Sparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankerbetriebe sind alle Werkzeuge, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).